

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Situation der evangelischen Heimvolkshochschulen

Hannover, 12. November 2010

In der Anlage übersenden wir den von der Landessynode erbetenen Bericht des Landeskirchenamtes zu den Heimvolkshochschulen im Rahmen der Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode.

Das Landeskirchenamt
Guntau

Anlage

Anlage**Beschlüsse der Landessynode im Rahmen der Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 und der Haushaltsberatungen 2011/2012**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 18. Sitzung am 24. November 2009 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 E, Ziff. 15) auf Antrag des Synodalen Tödter beschlossen, die Anträge der Synodalen Schneider, Kruse und v. Nordheim dem Landessynodalausschuss zur Beratung im Rahmen der Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode zu überweisen. Der Landessynode soll berichtet werden.

Anträge des Synodalen Schneider

" 1. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die evangelischen Heimvolkshochschulen Bad Bederkesa, Hermannsburg, Loccum, Potshausen und Stephansstift Hannover nach Artikel 117 Absatz 2 der Kirchenverfassung als 'Vorbildungs- und Fortbildungsstätten' anzuerkennen. Damit soll die Teilnahme der Heimvolkshochschulen an der Fortbildungskonferenz als ordentliche Mitglieder, die eigenständige Durchführung offizieller Angebote für die berufliche Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und die entsprechende Aufnahme geeigneter Angebote der Heimvolkshochschulen in den jährlichen landeskirchlichen Fortbildungskalender ermöglicht und gewährleistet werden. Diese Anerkennung soll ab dem Jahr 2010 gelten und ist den Heimvolkshochschulen, dem Fortbildungsbeirat und den Einrichtungen der Fortbildungskonferenz mitzuteilen. Für den Bereich der Qualifizierung von Ehrenamtlichen soll vom Landeskirchenamt eine analoge Anerkennung erfolgen und ein entsprechender Status für die Durchführung eigenständiger Bildungsangebote gewährleistet werden.

Der Landessynode ist in der VI. Tagung zu berichten.

2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, mit den evangelischen Heimvolkshochschulen, deren Trägerschaft nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenkreisverband) aufgestellt ist (Hermannsburg, Loccum, Potshausen und Stephansstift Hannover), zu klären, ob und wie es künftig mit landeskirchlichen Bevollmächtigten in deren Gremien vertreten sein wird. Damit wird auch gebeten zu klären, welche Auswirkungen die Entlassung in die Selbständigkeit auf die entsprechenden Satzungen und vertraglichen Vereinbarungen mit der hannoverschen Landeskirche hat, insbesondere im Hinblick auf die Folgen möglicher Schließungen von Einrich-

tungen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers oder ihre Gliederungen.

Der Landessynode ist in der VI. Tagung zu berichten.

3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, mit den evangelischen Heimvolkshochschulen, deren Trägerschaft nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgestellt ist (Hermannsburg, Loccum, Potshausen und Stephansstift Hannover), konkret über Bedingungen zur Umwandlung in 'Stiftungs-Heimvolkshochschulen' (s. Aktenstück Nr. 4, S. 284 ff.) in Verhandlungen zu treten, um zeitnah entscheiden zu können, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine solche Umwandlung überhaupt erfolgen könnte.

Der Landessynode ist in der VI. Tagung zu berichten.

4. In den landeskirchlichen Haushalt ist ab dem Jahr 2010 eine jährliche Mindestsumme von 30 000 Euro für jede evangelische Heimvolkshochschule einzustellen, deren Trägerschaft nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgestellt ist (Hermannsburg, Loccum, Potshausen und Stephansstift Hannover), solange diese als anerkannte Einrichtung nach den §§ 2, 3 und 7 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom Land Niedersachsen durch Finanzhilfen gefördert werden. Damit wird dem Land Niedersachsen und den anderen Trägern der Erwachsenenbildung signalisiert, dass die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die evangelische Stimme in diesem eigenständigen Bereich des pluralen Systems der niedersächsischen Erwachsenenbildung erhalten will und zumindest auf niedrigem Niveau die Akquise von Europamitteln durch den Einsatz anrechenbarer kirchlicher Mittel zur Kofinanzierung verbessern hilft.

Der Landessynode ist in der VI. Tagung zu berichten."

Antrag des Synodalen v. Nordheim

"Der Landessynodalausschuss wird gebeten zu prüfen, ob die Heimvolkshochschulen hinreichend transparent und verlässlich berücksichtigt werden bei der Vergabe landeskirchlicher Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen."

(vgl. Beschlussammlung der V. Tagung Nr. 4.6)

Zu den in den Anträgen aufgeworfenen Fragen und Themen nimmt das Landeskirchenamt wie folgt Stellung:

Mit den entsprechenden Beschlüssen der Aktenstückreihe Nr. 98 wurden die Heimvolkshochschulen in die Selbständigkeit entlassen, d.h. die landeskirchlichen Zuschüsse wurden bis zum Jahr 2010 auf Null zurückgefahren. Bis zum Ende des Jahres 2012 trägt die Landeskirche 5/7 der Kosten für die Pfarrstellen der Einrichtungen, sofern nicht kostenneutrale andere Lösungen gefunden wurden. Aufgrund dieser Beschlüsse ist die aktuelle Situation der Heimvolksschulen sehr unterschiedlich.

1. Die Anerkennung der evangelischen Heimvolkshochschulen Bad Bederkesa, Hermannsburg, Loccum, Potshausen und Stephansstift Hannover nach Artikel 117¹ Abs 2 der Kirchenverfassung (KVerf) als Vorbildungs- und Fortbildungsstätten

Artikel 117 KVerf bildet die Grundlage für die Berufung von Mitgliedern in die Fortbildungskonferenz der Landeskirche. In Bezug auf die Heimvolkshochschulen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Antrag die Anerkennung der Heimvolkshochschulen durch das Landeskirchenamt als landeskirchliche Einrichtungen intendiert wird. Bedingung dafür wäre, dass diese Einrichtungen schwerpunktmäßig zur Aus- oder Fortbildung für beruflich Mitarbeitende dienen. Dies ist, wie die Programme der Heimvolkshochschulen zeigen, nicht der Fall, da sich die Bildungsangebote der Heimvolkshochschulen überwiegend an Personen richten, die in keinem Anstellungsverhältnis zur Landeskirche stehen.

Eine Anerkennung der evangelischen Heimvolkshochschulen Bad Bederkesa, Hermannsburg, Loccum, Potshausen und Stephansstift Hannover ist auf der Grundlage von Art. 117 KVerf nicht möglich. Sie hätte im Übrigen keine Konsequenzen für die Frage der finanziellen Förderung durch die Landeskirche.

2. Aufnahme der Angebote der Heimvolkshochschulen in den kirchlichen Fortbildungskalender

In den kirchlichen Fortbildungskalender werden gemäß § 2 Abs. 1 der "Grundsätze zur Organisation der Fortbildung in der Landeskirche" die Angebote der Träger beruflicher Fortbildungen aufgenommen; damit sind diese Träger als kirchliche Fortbildungsträger anerkannt. D.h. nach diesen Grundsätzen sind kirchliche Fortbildungsträger alle "kirchlichen Einrichtungen", die vom Landeskirchenamt durch die Aufnahme in den Fortbildungskalender als kirchliche Fortbildungsträger anerkannt werden. Da die Heimvolkshochschulen selbständige Träger von Fortbildungen sind

¹ (1) Landeskirchliche Stätten, die zur Vorbildung oder Fortbildung der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellen dienen, werden vom Landeskirchenamt errichtet. Artikel 99 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Andere Vor- und Fortbildungsstätten können vom Landeskirchenamt als landeskirchliche Einrichtung anerkannt werden, wenn sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen.

und nach Aktenstück Nr. 98 auch bleiben sollen, und da sie nicht primär Angebote für beruflich in der Kirche tätige Mitarbeitende machen, sind sie im Sinne der Kirchenverfassung und der "Grundsätze zur Organisation" keine kirchlichen Fortbildungsträger und können deshalb nicht in den landeskirchlichen Fortbildungskalender aufgenommen werden.

§ 2 Abs. 2 der "Grundsätze" regelt das landeskirchliche Verfahren für Angebote anderer Träger: "Für einzelne Berufsgruppen kann das Landeskirchenamt weitere Fortbildungsveranstaltungen als kirchliche Fortbildungsveranstaltungen anerkennen." Dies wäre prinzipiell auch möglich für die Angebote der Heimvolkshochschulen, die sich an beruflich Mitarbeitende der Landeskirche richten. Es wird gegenwärtig geprüft, ob zukünftig ein Anhang bzw. zweiter Teil des Fortbildungskalenders geführt werden soll, der einzelne von der Landeskirche anerkannte Maßnahmen nicht kirchlicher Einrichtungen nach Art. 117 KVerf aufführt und damit dokumentiert, dass für diese Maßnahmen prinzipiell ein dienstliches Interesse gegeben ist. Die Aufnahme von Fortbildungen der Heimvolkshochschulen für beruflich in der Kirche tätigen Mitarbeitenden in den zweiten Teil oder Anhang des Fortbildungskalenders würde dann in geeigneter Weise den Heimvolkshochschulen, dem Fortbildungsbeirat und in den Einrichtungen der Fortbildungskonferenz mitgeteilt.

Davon unabhängig ist es weiter möglich, dass kirchliche Mitarbeitende an Fortbildungen der Heimvolkshochschulen teilnehmen, wenn daran ein dienstliches Interesse nachgewiesen werden kann. Die Heimvolkshochschulen können, wie bisher auch, ihre Fortbildungen weiterhin eigenständig durchführen.

3. Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Heimvolkshochschulen an der Fortbildungskonferenz

Die Heimvolkshochschulen sind nach § 5 der "Grundsätze zur Organisation der Fortbildung" Gäste der Fortbildungskonferenz, da Mitglieder die Träger der beruflichen Fortbildung für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind. Dieser Gaststatus hat keine Nachteile, da die Konferenz im Wesentlichen der Erörterung von Sachfragen und dem Austausch über die berufliche Aus- und Weiterbildung dient.

4. Entlassung der Heimvolkshochschulen in die Selbständigkeit und damit zusammenhängende vertragsrechtliche Fragen

Die Heimvolkshochschulen waren zum Zeitpunkt des Beschlusses des Aktenstückes Nr. 98 bereits selbständig, waren aber durch landeskirchliche Pfarrstellen, jährliche Zuwendungen der Landeskirche und Vertreter der Landeskirche in ihren Gremien

mit der Landeskirche verbunden. Aktuell handelt es sich bei den Heimvolkshochschulen um drei Vereine (Potshausen, Loccum, Hermannsburg) eine gGmbH (Stephansstift) und einen Kirchenkreisverband, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts das evangelische Bildungszentrum Bad Bederkesa trägt. Daraus folgt eine Eigenständigkeit aller Heimvolkshochschulen, durch die Rechtsverpflichtungen der Landeskirche gegenüber den Einrichtungen abgelöst bzw. nicht gegeben sind.

Im Hinblick auf die Bedeutung der entsprechenden Satzungen und vertraglichen Vereinbarungen für die Entlassung der Heimvolkshochschulen in die Selbständigkeit ist festzuhalten:

- Die Gebäude der Heimvolksschule Bad Bederkesa waren Eigentum der hannoverschen Landeskirche, die auch den Bauunterhalt tragen musste. Um den Übergang in die finanzielle Selbstständigkeit zu ermöglichen, wurden die Gebäude der Heimvolkshochschule übertragen und ein dafür gewährtes Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt.
- Die Heimvolkshochschule Stephansstift ist als gGmbH Teil der diakonischen Einrichtung und damit eingeständig.
- Nach einem Vertrag aus dem Jahr 1971 zwischen der Landeskirche und der Heimvolksschule Hermannsburg verpflichtet sich die Landeskirche zur Unterstützung und Beratung, daraus ist kein Rechtsanspruch auf kontinuierliche finanzielle Förderung abzuleiten.
- Die Heimvolkshochschulen Loccum und Potshausen sind eigenständige Vereine.

Bei allen Heimvolkshochschulen ist eine Präsenz von landeskirchlichen Vertreterinnen und Vertretern durch die jeweilige Satzung geregelt. Hier besteht von Seiten des Landeskirchenamtes kein Änderungsbedarf.

Zu den Folgen möglicher Schließungen für die Landeskirche lässt sich zunächst feststellen, dass sich grundsätzlich diese Frage nach einer Schließung für die Landeskirche nicht stellt, da die Heimvolkshochschulen selbstständige Einrichtungen sind, und die Landeskirche damit keine Entscheidung über die Zukunft von einzelnen Heimvolkshochschulen treffen kann. Die auch finanzielle Selbständigkeit von der Landeskirche ist mit den Beschlüssen der Aktenstückreihe Nr. 98 ausdrücklich beschlossen.

Wenn die Frage nach den Folgen einer möglichen Schließung unter dem Gesichtspunkt betrachtet wird, dass die Heimvolkshochschulen ein evangelisches Profil besitzen und sich als einen Ort evangelischer Erwachsenenbildung verstehen, wäre dabei zu unterscheiden zwischen den Heimvolkshochschulen Loccum, Hermannsburg und dem Stephansstift Hannover einerseits und den Heimvolkshochschulen Pottshausen und Bad Bederkesa andererseits. In Loccum, Hermannsburg und Hannover ist eine explizite kirchliche Präsenz unabhängig von den Heimvolkshochschulen im Bereich der evangelischen Erwachsenenbildung gegeben. Eine besondere kirchliche Präsenz im Bereich der Erwachsenenbildung wäre so nicht mehr gegeben in Pottshausen und Bad Bederkesa, wohl aber durch die kirchengemeindliche Arbeit vor Ort.

5. Verhandlungen über die Umwandlung von Heimvolkshochschulen in Stiftungsheimvolkshochschulen

Die Landessynode schließt sich im Aktenstück Nr. 98 A dem Votum des Bildungsausschusses an, wonach die Umwandlung der Heimvolkshochschulen in Stiftungsheimvolkshochschulen mittelfristig nicht umsetzbar ist. Das Votum des Bildungsausschusses geht dabei davon aus, dass die Beträge, die in eine Stiftung fließen müssten, damit sie genügend Kapiterträge zur Sicherung des Betriebs der einzelnen Heimvolkshochschule erwirtschaftet, sich auch mittelfristig nicht akquirieren lassen.

Dieses Votum kann aufgrund der heutigen Kapitalmarktlage nur unterstrichen werden. Sollten aber dennoch Heimvolkshochschulen den Stiftungsgedanken aufgreifen wollen, muss seitens des Landeskirchenamtes darauf hingewiesen werden, dass die Landeskirche nicht in der Lage ist, für das Stiftungskapital einer Heimvolkshochschule eine Einlage zu tätigen. Daher besteht kein Anlass zu solchen Verhandlungen, denn es ist weiterhin Sache jeder einzelnen Heimvolkshochschule, ob und auf welche Weise sie in eine Stiftungsheimvolkshochschule umgewandelt wird. Das Landeskirchenamt sieht keinen Anlass zu einer solchen Anschubfinanzierung durch die Landeskirche, steht aber selbstverständlich in Stiftungsfragen oder Fragen des Fundraisings für Auskünfte und Rechtshilfe zur Verfügung.

6. Anerkennung der Förderungsfähigkeit der Heimvolkshochschulen durch das Land Niedersachsen

Nach Prüfung des Landeskirchenamtes ist es nicht erforderlich, dass die Landeskirche eine jährliche Mindestsumme von 30 000 EURO für jede evangelische Heimvolkshochschule zur Verfügung stellt, die nicht als Körperschaft des öffentlichen

Rechts aufgestellt ist, damit diese weiterhin Fördergelder aus dem Haushalt des Landes Niedersachsen erhalten kann. Das Land fordert dieses explizit nicht ein. Hier werden aber noch abschließende Informationen im Wissenschaftsministerium eingeholt.

7. Zur Frage der Ausschreibung von landeskirchlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Es gab bisher keine Ausschreibungen für landeskirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, an der sich alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsträger beteiligen konnten. Nur wenn zusätzliche Gelder zur Verfügung gestellt wurden, war es möglich, dass auch die Heimvolkshochschulen dafür entsprechende Angebote machten, und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel möglicherweise berücksichtigt werden konnten.

Für das Jahr 2011 wurden erstmals sieben Module für die berufliche Fortbildung von Pfarramtssekretärinnen des Lutherstiftes ausgeschrieben, davon erhielt Falkenburg für sechs Module den Zuschlag, die Heimvolkshochschule Loccum für ein Modul. Wenn solche beruflichen Fortbildungen in stärkerem Maße als bisher ausgeschrieben werden, bedeutet dies, dass sich der Wettbewerb u. a. zwischen den Heimvolkshochschulen und dem Lutherstift Falkenburg verschärfen wird mit allen sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen.

Das Landeskirchenamt prüft gegenwärtig, ob zukünftig alle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die nicht von landeskirchlichen Einrichtungen durchgeführt werden bzw. durchgeführt werden können, ausgeschrieben werden. Über die Vergabe der einzelnen Maßnahmen würde dann nach wirtschaftlichen Kriterien und aufgrund von Qualitätsstandards entschieden.

Es besteht keine Verpflichtung der Landeskirche, die Heimvolksschulen mit Fortbildungsmaßnahmen der beruflichen Fortbildung zu beauftragen bzw. ihre Angebote zu berücksichtigen. Wenn die Landeskirche Ausschreibungen für Fortbildungsmaßnahmen, die nicht von landeskirchlichen Einrichtungen durchgeführt werden bzw. durchgeführt werden können, vornimmt, können sich die Heimvolkshochschulen selbstverständlich bewerben.

8. Haushaltsplan für die Jahre 2011 und 2012

Um die Folgen, die aus der finanziellen Selbständigkeit der Heimvolkshochschulen resultieren, mit aufzufangen, sind im Haushaltsplan der Jahre 2011 und 2012 ein-

malig bis zu 450 000 Euro als Übergangshilfen eingestellt. Die Vergabe der Gelder wird an die Vorlage eines zukunftsfähigen und nachhaltigen Konzeptes sowie an klare Vergabekriterien geknüpft; das Konzept muss Aussagen zur wirtschaftlichen Konsolidierung enthalten. Das Landeskirchenamt empfiehlt dabei nach einer regionalen Lösung für die jeweilige Heimvolkshochschule zu suchen bzw. die regionale Verankerung weiter zu verstärken.